



Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheines
nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG

1. **Daten zur Person des Antragstellers** (bitte vollständig in Druckbuchstaben ausfüllen)

Familienname	Vorname
Geburtsname	Telefonnummer (tagsüber) / E-Mail Adresse
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift Hauptwohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	

Bitte geben Sie hier Ihre Wohnsitze der letzten 10 Jahre an (Angabe des Wohnortes reicht aus):

Wohnort:	Zeitraum:

2. **Welche Erlaubnisse wurden Ihnen bereits erteilt?**

Art der Erlaubnis/ ID des Anzeigenden: E (sofern vorhanden)	Nummer	ausgestellt durch	ggf. gültig bis

3. **Besitzen Sie WBK-pflichtige Schusswaffen?** ja nein

NWR- ID der Waffe (W) und/oder des/r Waffenteils(e) (T) (sofern vorhanden)			

4. **Besitzen Sie erlaubnispflichtige Munition?** ja nein

5. **Wie wird die Schreckschuss-, Reizstoff- bzw. Signalwaffe (in Zukunft) aufbewahrt?**

Ich habe die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, dass meine Waffe/n und Munition nicht abhanden kommt/en oder Dritte die Gegenstände unbefugt an sich nehmen können.

Die Unterlagen werden nach Bearbeitung zusammen mit einem Gebührenbescheid an Ihre Wohnanschrift versendet.

Ort, Datum	Unterschrift des/der Antragsteller/in
------------	---------------------------------------

Beizufügende Unterlagen:

- Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses
- Unterschriebenes Merkblatt „Kleiner Waffenschein“

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Gem. § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 1 WaffG hat die Waffenbehörde folgende Auskünfte im Rahmen eines waffenrechtlichen Antragsverfahrens einzuholen:

1. Unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister
2. Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister
3. Stellungnahme der örtlichen Polizeibehörde, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen.
4. Landesamt für Verfassungsschutz
5. Bundespolizeibehörde
6. Zollkriminalamt
7. Bundeskriminalamt (im Einzelfall erforderlich)
8. Die Polizeidienststellen der innegehabten Wohnsitze im Inland, beschränkt auf die letzten zehn Jahre vor Durchführung der Prüfung der persönlichen Eignung

Hinweis zum Datenschutz finden Sie unter www.zollernalbkreis.de/ds-recht



Merkblatt

„Kleiner Waffenschein“

Erlaubnis gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG)

Wer ist dazu berechtigt einen Kleinen Waffenschein zu beantragen?

Die Antragstellende Person muss das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen im Geltungsbereich des Waffengesetzes (Bundesrepublik Deutschland) haben.

Wozu berechtigt der Kleine Waffenschein?

Der Kleine Waffenschein berechtigt ausschließlich zum Führen von **Schreckschuss, Reizstoff- und Signalwaffen** außerhalb der eigenen Wohnung, den Geschäftsräumen und des befriedeten Besitzums, wenn diese das Zulassungszeichen der **Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB)** aufweisen.



Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

Soweit die Waffen ausschließlich im befriedeten Besitztum (z.B. Haus, Wohnung) geführt werden, ist ein Kleiner Waffenschein nicht erforderlich.

Andere tragbare Gegenstände wie z. B. Tierabwehrspray (Pfefferspray) oder ein amtlich zugelassenes Elektroimpulsgerät mit Prüfzeichen erfordern zum Führen **keinen** Kleinen Waffenschein.

Auch für Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen mit Zulassungszeichen F (im Fünfeck) besitzt der kleine Waffenschein keine Gültigkeit.

Das Führen einer PTB-Waffe bei öffentlichen Veranstaltungen ist generell **verboten**.

Hinweis: Der Kleine Waffenschein ist zusammen mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass mitzuführen und der Polizei sowie anderen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Nichtvorlage des Kleinen Waffenscheins beim Führen einer SRS-Waffe stellt eine Ordnungswidrigkeit nach **§ 53 Abs. 1 Nr. 20 WaffG** dar und wird mit einer Geldbuße geahndet.



Wie muss die SRS-Waffe aufbewahrt werden?

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Deshalb wichtig:

- Auch Waffen und Munition, die nicht der Erlaubnispflicht unterliegen, müssen getrennt voneinander, jeweils mindestens in einem abschließbaren Behältnis, aufbewahrt werden (§ 36 WaffG).

Folgendes ist verboten:

Der Kleine Waffenschein berechtigt grundsätzlich nicht zum Schießen mit SRS-Waffen. Das Schießen außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums ist **auch an Silvester**, außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes, **ohne Schießerlaubnis verboten**.

Zuwiderhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG).

Außerdem wird bei Verstößen ein Widerruf des Kleinen Waffenscheines bis hin zum allgemeinen Waffenbesitzverbot geprüft.

Was ist zu tun, wenn das Dokument verloren geht?

Sollten Sie Ihren Kleinen Waffenschein nach Erteilung verlieren, ist der Verlust unverzüglich bei der zuständigen Waffenbehörde zu melden. Sie erhalten dann eine Ersatzausfertigung.

HINWEIS: Dieses Merkblatt entbindet den Inhaber des Kleinen Waffenscheines nicht, sich über die waffenrechtlichen Bestimmungen zu informieren.

➡ Ich versichere hiermit, dass ich das Merkblatt „Kleiner Waffenschein“ gelesen und mich vor Antragstellung mit den rechtlichen Voraussetzungen vertraut gemacht habe.

➡ _____
Ort, Datum

Unterschrift